

(4) Die entstehenden Kosten können im Verwaltungs-zwangsverfahren durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eingezogen werden.

#### § 5

Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Waldflächen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Sträuchern und Anzuchtflächen für Forstpflanzen haben die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen und zur Beseitigung von Forstschäden, die in ihren Beständen und Pflanzen auftreten können, auf ihre Kosten durchzuführen.

#### § 6

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben den Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt über das Auftreten von Forstschädlingen ständig zu berichten.

(2) Die Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, unverzüglich die Stärke und Ausdehnung der auftretenden Forstkrankheiten und -Schädlinge mitzuteilen.

#### § 7

Um dem Auftreten von Forstschädlingen vorzubeugen, sind die gemäß § 5 verantwortlichen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Weisung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, den Einschlag oder die Vernichtung von kranken und bereits abgestorbenen Bäumen, Baumteilen, Sträuchern oder Jungpflanzen innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen.

#### § 8

Soweit der zur Schädlingsbekämpfung Verpflichtete Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 nicht durchführt oder die ihm nach § 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt, hat der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen. Die Ersatzvornahme ist erst zulässig, nachdem der Verpflichtete schriftlich vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, erfolglos aufgefordert worden ist, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung zu treffen.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft  
Berlin, den 20. Mai 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichelt

**Anordnung**  
**über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die**  
**Kontenführung und Kreditierung der Produktions-**  
**genossenschaften des Handwerks und der Produk-**  
**tionsgenossenschaften werktätiger See- und**  
**Küstenfischer.**

Vom 24. Mai 1957

#### § 1

##### Führung der laufenden Konten

Für die Führung laufender Konten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küsten-

fischer (FPG) sind die Deutsche Notenbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe zuständig.

#### § 2

##### Ausreichung von kurzfristigen Krediten

(1) Für die Ausreichung kurzfristiger Kredite an PGH und FPG ist das Kreditinstitut zuständig, das das laufende Konto führt.

(2) Die Bedingungen für die kurzfristige Kreditgewährung erläßt die Deutsche Notenbank.

#### § 3

##### Ausreichung von langfristigen Krediten

(1) Für die Ausreichung langfristiger Kredite sind die Banken für Handwerk und Gewerbe zuständig, soweit sie die laufenden Konten der PGH und FPG führen. Alle übrigen PGH und FPG erhalten ihre langfristigen Kredite durch die Deutsche Investitionsbank.

(2) Die Durchführung der langfristigen Kreditgewährung erfolgt nach den von der Deutschen Investitionsbank für ihre Niederlassungen bzw. nach den vom Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. für die Banken für Handwerk und Gewerbe mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen herausgegebenen Arbeitsrichtlinien.

#### § 4

##### Übertragung bestehender Konten auf die Banken für Handwerk und Gewerbe

(1) Die bei der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank z. Z. geführten laufenden Konten und Kreditkonten können auf Antrag der PGH und FPG auf die Banken für Handwerk und Gewerbe übertragen werden. Für die Übertragung der Konten und Kredite gelten die zwischen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank und dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. zu treffenden Vereinbarungen.

(2) Die Umschreibung von dinglichen Sicherheiten, die aus Anlaß der Übertragung der Kredite auf die Banken für Handwerk und Gewerbe übergehen, erfolgt auf der Grundlage der Abtretungserklärung des bisherigen Kreditinstituts und der Übernahmeerklärung der Bank für Handwerk und Gewerbe. Abtretungs- und Übernahmeerklärungen bedürfen nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die Umschreibung entstehen keine Gebühren und Kosten.

#### § 5

##### Erstattung der Zinsdifferenz an die Banken für Handwerk und Gewerbe

Sofern auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Banken für Handwerk und Gewerbe zinsverbilligte Kredite ausreichen, wird ihnen die Differenz erstattet.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. Mai 1957

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers